

Zeitschrift: Neues Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 5 (1899)

Artikel: Ceremoniale : so by Auf- und Abzug eines hochgeehrten Herrn Landvogts zu Nydauw zu beobachten
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-127420>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ceremoniale

so bij Auf- und Abzug eines hochgeehrten Herrn Landvogts
zu Nidau zu beobachten.¹⁾

Auf den 28. 8^{ber} als von M(eine)n g(nädigen)
H(erren) gesetzten Aufzugtag reiten die Räht (von Nidau)
dem neuwen Herren Landvogt entgegen und empfangen
denselben auf den gränzen des Amts mit einem durch
einen aus ihren mitlen Verordneten ablegenden Compli-
ment, begleiten Ihne in einer anständigen ordnung bis
ins Schloß. In der Statt wird die Burgerſchaft auf-
gebotten, sich mit ober und under gwehr und anstän-
diger militairischer Kleidung in parade zu stellen. By
dem einzug in die Statt wird der H(err) Landvogt von
dixer Milice salutiert und denselben nach bis auf den
Läntiplatz, allwo sie eine general salve abschießet, be-
gleitet. Auf dem Thurn in der Statt werden auch zu
drey mahlen die Doppelhäggen abgeführt, als das 1^{te}
mahl, wann der H. Landvogt by Burgeren Zahl an-
gelangt, das 2^{te}, wann er in die Statt fahrt und das
3^{te}, wann er im Schloß abgestiegen.

Auf morndrigen tag werden Statt und Landgericht
durch den abziehenden H(errn) Amtmann mandamentlich

¹⁾ Aus dem Manuscriptband Nr. 24 der ehemaligen Bibl.
des historischen Vereins des Kantons Bern mitgeteilt vom
Herausgeber.

citiert, bŷm Eydt um 9 Uhr morgens alhier auf dem Rathaus sich einzufinden, desgleichen werden die Meier und Statthalter von Twann und Ligerz auch eingeladen, mit ihren Weiblen zu erscheinen.

Sobald alle personen versammlet, begeben sie sich samtlich ins Schloß, um die beide H(erren) Amtleüth von dannen abzuholen und in die Kirchen zu begleiten, allwo auf die vorhabende Sôllenitet eine predig gehalten wird; nach deren Beendigung versüegen sich beide H(erren) Amtleüth, Statt- und Landrichter, Meier und Statthalter sc. auf das Rathaus, allwo der alte Hr. Amtmann die rechte seiten eben wie im Kirchgang und daraus behaltet; derselbe eröffnet in diser Versammlung die Amtsbenderung und danket ab und praezentiert den neuwen H(errn) A(mt)mann namens Mrgh. Hernach thut der neuwe H(err) Amtmann auch eine Red, laßt durch den Landschreiber seine Amtspatente ablezen, auf welches hin derselbe in die Hand des alten Hrn. Amtmanns ein Glübt erstattet, die Statt und Graffschäft bŷ hand habenden freyheiten, guten gebräuch und gewohnheiten zu hand haben, zu schützen und zu schirmen; bŷ dieser Gelegenheit die Statt und Landrichter, item Stattschreiber, Großweibel dem neuwen Hrn. Amtmann den Eydt abschweren. Disem nach wird die Ceremonie hiemit geendet, die beide Hrn. Amtleüth in gleicher Ordnung, wie sie abgeholet, wider ins Schloß begleitet. Vom Rathaus dannen nimmt der neuwe H. Amtmann die rechte seiten zum Beweis des Anfangs seiner künftigen Amtsregierung.
